

ZH_OBERGERICHT RU170075 vom 20. April 2018

ZH Obergericht, 2018-04-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RU170075

FR: ZH_OBERGERICHT RU170075 du 20 avril 2018

IT: ZH_OBERGERICHT RU170075 del 20 aprile 2018

Erwägungen

E. 1

a) Mit Eingaben vom 14. Juli 2017 und 14. August 2017 stellte die Klägerin und Beschwerdeführerin (fortan Klägerin) beim Friedensrichteramt C._____ das folgende Begehren (Urk. 12/12 i.V.m. Urk. 9/12): Die Beklagte sei zu verpflichten, der Klägerin zu bezahlen Fr. 32'400.00 nebst 5 % Zins ab 15.08.2016 Fr. 103.30 Betreuungskosten in der Betreuung Nr. ... des Betreuungsamtes C._____ Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Beklagten. Mit Vorladung vom 23. August 2017 wurden die Parteien zur Schlichtungsverhandlung auf den 24. Oktober 2017 um 14.00 Uhr vorgeladen. Die Parteien wurden mit der Vorladung aufgefordert, zur bezeichneten Zeit persönlich vor der Schlichtungsbehörde zu erscheinen, wobei juristische Personen eine leitende Person zu entsenden hätten, welche über die Streitsache orientiert und zu Prozesshandlungen (Rückzug, Anerkennung, Vergleich) schriftlich ermächtigt sei (unter Hinweis auf Art. 204 Abs. 1 ZPO). Nicht persönlich erscheinen müssten und sich vertreten lassen könnten z.B. Parteien mit ausserkantonalem Wohnsitz. Bleibe die klagende Partei persönlich der Verhandlung unentschuldig fern, gelte das Schlichtungsgesuch als zurückgezogen und das Verfahren werde als gegenstandslos abgeschrieben (unter Hinweis auf Art. 206 Abs. 1 ZPO; Urk. 5/12 S. 1). Zum Ablauf des Schlichtungsverfahrens werde auf den beiliegenden Auszug aus der Zivilprozessordnung (ZPO), Art. 202 bis 212 verwiesen (Urk. 5/12 S. 2, Urk. 6/12). Für die Klägerin wurde die Vorladung am 25. August 2017 in Empfang genommen (Urk. 5/12 S. 3). Unbestrittenermassen ist für die Klägerin in der Folge zur Schlichtungsverhandlung niemand erschienen (vgl. Urk. 4/12, Urk. 13). Mit Verfügung vom 27. Oktober 2017 entschied die Friedensrichterin das Folgende (Urk. 2/12 S. 2): " 1. Das Verfahren wird als gegenstandslos abgeschrieben. (Art. 206 Abs. 1 ZPO)

E. 2

Die Gerichtsgebühr wird auf CHF 520.00 festgesetzt.

- 3 -

E. 3

Die Kosten werden der klagenden Partei auferlegt.

E. 4

(Schriftliche Mitteilung.)

E. 5

Die Prozesskosten werden der unterliegenden Partei auferlegt. Bei Nicht-eintreten gilt die klagende Partei bzw. die Partei, welche das Rechtsmittel erhoben hat, als unterliegend (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO), weshalb der Klägerin die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen sind. Diese sind gestützt auf § 3 Abs. 1 sowie § 12

Abs. 1 und 2 GebV OG auf Fr. 420.– festzusetzen.

- 6 - Mangels wesentlicher Umtriebe ist der Beklagten für das Beschwerdeverfahren keine Entschädigung zuzusprechen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.